

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



EDITORIAL 3

DRB INTERN 5

Aus der Vorstandsarbeit 5

TITELTHEMA 6

Justiz – ein Mängel exemplar? 6

Auf der Suche nach dem verlorenen Sachverstand 8

Einrichtung verzweifelt gesucht –
geschlossene Unterbringung 9

BERUF AKTUELL 11

Verhaften ... bis der Anwalt kommt ... 11

Tagung des Institutes für Europäisches
Medienrecht zum Entwurf einer Änderung
von NetzDG, StGB und StPO 12

REZENSION 6

Der Strafprozess –
Strategie und Taktik in der Hauptverhandlung 14

Kompaktkommentar Infektionsschutzgesetz 2020 15

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Nadine Rheker (RinAG) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.);
Jürgen Hagmann (RAG a. D.); Stephanie Kerkering (StAin);
Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Antonietta Rubino (RinLG),
Johannes Schüler (OSTA a. D.)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista
geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der
Meinung der Redaktion.

Titelbild: Inken Arps, Ratingen, S. 3: Sabrina Gossens Fotografie, Alpen,
S. 6, 7, 9: Cartoons wulkan

EINE EINFACHE GLEICHUNG

**„Jede Investition in den
Rechtsstaat ist auch eine
Investition in die Demokratie.“**

*Der Präsident des BVerfG, Prof. Dr. Dres.
h. c. Andreas Voßkuhle am 26.09.2018 auf
dem 72. Deutschen Juristentag in Leipzig*

BEDÜRFNIS IM MANGEL

Liebe Lesende,

die Güterichter*innen unter Ihnen kennen die Lehre vom Bedürfnis im Mangel. Nicht gestillte Bedürfnisse verursachen Konflikte. Die Klassiker in der Unterversorgung sind Anerkennung und fähigkeitsgerechte Förderung, Forderung und Unterstützung. Fehlende Wertschätzung, Über- oder Unterforderung und mangelnde Möglichkeit, gestellte Aufgaben zu erfüllen, weil das, was man dafür benötigt, nicht da ist, verursachen nicht nur Unzufriedenheit und weniger gute Arbeitsergebnisse, sie können auch krank machen.

Wenn ein Bedürfnis im Mangel ist, kann der Mensch nicht so gut funktionieren.

Über lange, lange Zeit war der Justizalltag vom Fehlen von etwas bestimmt. Es fehlten Leute, es fehlten Sachen, es fehlten Wertschätzung und Anerkennung, z. B. durch eine der herausgehobenen Verantwortung entsprechende Besoldung. Für total selbstverständlich erachtet, war die dritte Staatsgewalt lange fünftes Rad am Wagen – Sie erinnern sich an unsere gelungene LVV im April 2016?

Es hat sich gebessert seitdem.

Vor allem das Jahr 2015 markierte mit der Flüchtlingswelle und dem Kölner Silvester einen Wendepunkt. Unsere Bedeutung wurde wieder deutlich ins Bewusstsein der Gesellschaft gerückt und gab dem Justizminister Rückenwind für die Durchsetzung erheblicher Stellenmehrungen in allen Bereichen der Justiz. Und nach der doppelten Nullrunde von 2013/2014 gab es auch ein bisschen mehr Geld.

Es bessert sich weiter.

Mehr Stellen sind beschlossen, um Bezahlung müssen wir nicht mehr so kämpfen. In der Pandemie haben der Ministerpräsident, der Minister der Justiz und die

Präsidenten der Oberlandesgerichte uns allen ausdrücklich ihren Dank ausgesprochen. So schriftlich und flächendeckend war das, glaube ich, das erste Mal, dass mein Dienstherr sagt: Mensch, schön, dass du da bist und deinen Job machst. Das war wichtig und hat gutgetan.



Nadine Rheker

Es ist besser. Aber es ist noch nicht richtig gut.

Das Ringen darum, das zu kriegen, was wir brauchen – keinen Luxus, keine Nice-to-haves, sondern die verdammt Must-haves –, hat Spuren hinterlassen. Eine der Großen der Justiz, die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg, brachte es im April 2019 in ihrem Festvortrag zum Geburtstag des DRB auf den Punkt: „Die Justiz leidet unter ausgedünnten Strukturen, medizinisch kann man ihren Zustand vielleicht mit einem Erschöpfungssyndrom beschreiben.“ Ein kraftloser Rechtsstaat aber bedeutet eine Gefahr für die Demokratie und für unsere Freiheit.

Noch können wir, das haben wir in der Pandemie bewiesen. Sven Rebehn, Chefredakteur der DRiZ und Bundesgeschäftsführer des DRB, schreibt in Ausgabe 6/20 vom Bollwerk Justiz, das sich in der Corona-Krise bewährt hat. Damit wir auch in Zukunft unseren verfassungsmäßigen Auftrag erfüllen können, müssen wir aber gut versorgt werden. Mit allem, was wir brauchen, um gut und in angemessener Zeit Recht sprechen zu können.

Was uns dazu im Alltag manchmal fehlt, davon erzählt dieses Heft.

Ihre

Nadine Rheker



Gutachten für die Justiz

Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadensermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- **Insolvenzgutachten**
insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- **Bewertungen**
von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- **Schadensermittlung**
bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstaussfall, Geschäftsunterbrechungen
- **Wirtschaftlichkeitsanalysen**
im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.



Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

www.accuracy.com – guido.althaus@accuracy.com

Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 868 122 66

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 977 887 330

München

Maximilianstraße 52
80538 München
Tel: 089 666 177 014

AUS DER VORSTANDSARBEIT

FÜR DIE ZUKUNFT DER JUSTIZ

Bei den letzten Besoldungsgesprächen hatten die teilnehmenden Verbände mit dem Ministerpräsidenten zusätzlich zu den Besoldungsabreden vereinbart, noch in dieser Legislaturperiode über eine „Attraktivitätsoffensive öffentlicher Dienst“ zu sprechen. Denn nicht nur die Justiz hat Nachwuchssorgen. Auf Einladung der Landesregierung kamen daher am 19. Mai 2020 Vertreter der Spitzenorganisationen der Berufsverbände des öffentlichen Dienstes in Düsseldorf zu einem Auftaktgespräch über mögliche Eckpunkte einer solchen Offensive zusammen, siehe dazu auch: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landesregierung-startet-gespraech-mit-gewerkschaften-zu-attraktivitaetsoffensive>

Die Landesregierung wurde dabei von Ministerpräsident Armin Laschet, dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Dr. Joachim Stamp, Finanzminister Lutz Lienenkämper und dem Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Nathanael Liminski, vertreten. Für den DRB NRW nahm unser Vorsitzender Christian Friehoff teil. Er konnte deutlich machen, dass sich die Probleme der Richter und Staatsanwälte wegen der Besonderheit der Ämter deutlich von denen der Verwaltung unterscheiden. Bei den dringend erforderlichen Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung müssen daher für uns andere Wege als im übrigen Bereich der öffentlichen Verwaltung ausgelotet werden. Was konkret helfen und umgesetzt werden kann, wird in Workshops auf Abteilungsleiterbene

beraten werden. Über die Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden!

Krisenmanagement

Die COVID-19-Pandemie bestimmt weiterhin überall das tägliche Geschehen in der Öffentlichkeit und im Privaten und ebenso in der nordrhein-westfälischen Justiz. Inzwischen werden aber allerorten Lockerungen der pandemiebedingten Beschränkungen umgesetzt. So geht es auch in der Justiz seit einigen Wochen wieder voran. Der Minister der Justiz hatte mit Erlass vom 20. April 2020 einen Katalog von Maßnahmen zur Neuordnung der Justiz an die Hand gegeben. Die Handreichung befasst sich mit nahezu allen wesentlichen Bereichen in Gerichten und Staatsanwaltschaften, die durch die Pandemie beeinträchtigt waren. Es geht vom Zugang zum Gerichtsgebäude über die Gestaltung der Sitzungssäle bis zur Haustechnik. Die Empfehlungen betreffen unmittelbar die Rahmenbedingungen der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit. Es ist selbstverständlich, dass bei der Umsetzung die jeweils örtlichen Besonderheiten zu beachten sein werden. Ebenso selbstverständlich ist, dass deshalb auch die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen bei allen Maßnahmen einzubeziehen sind. Den Kolleginnen und Kollegen der örtlichen Vertretungen, die in diesen Zeiten besonders gefordert sind, sagt der Vorstand herzlichen Dank für ihren Einsatz! Bitte sprechen Sie uns gern an, wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung brauchen.

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG – JULI / AUGUST 2020

Zum 60. Geburtstag

24.07. Stephan Oertgen
26.07. Ralf Schmidtmann
05.08. Annette Frossard
10.08. Michael Tewes
11.08. Theresia Kohler
12.08. Dr. Kerstin Jung-Walpert
14.08. Sibylle Grassmann
16.08. Petra Härtel-Breß
24.08. Anette Milk

Zum 65. Geburtstag

13.07. Manfred Wucherpfennig
Ernst-Walter Paulußen
22.07. Dr. Peter Thurn
25.07. Irmhild Moenikes
18.08. Peter Allgeier

Zum 70. Geburtstag

02.07. Barbara Lorenz-Hollmann
08.07. Dr. Günter Schwieren
13.07. Wolfgang Hendricks
17.07. Joachim Unger
22.07. Andreas Lorenz
24.07. Thomas Weber
25.07. Hermann-Josef Merzbach
06.08. Marianne
Müller-Ohligschläger
11.08. Klaus Ipers

Zum 75. Geburtstag

05.07. Karl-Heinz Crolla
30.07. Dr. Hubert Just
15.08. Peter Baehr
30.08. Marius Anton Windeck

Zum 80. Geburtstag

18.07. Helga Mueller
12.08. Otto Dunschen

Zum 85. Geburtstag

10.07. Anton Klenke
14.07. Rolf Bachmann
09.08. Dr. Eckardt Feuerherdt
10.08. Ingeborg Loos
23.08. Hermann Weissing

und ganz besonders

07.07. Bruno Peters (98 J.)
08.07. Dr. Frido Ribbert (88 J.)
03.08. Dr. Klaus Tilkorn (86 J.)
11.08. Heinrich Zilkens (87 J.)
12.08. Dr. Ingrid Biddermann (89 J.)
Peter Zeidler (87 J.)
13.08. Dr. Dieter Superczynski (88 J.)
15.08. Kurt Stollenwerk (91 J.)
20.08. Barbara Pegenau (88 J.)
23.08. Dr. Wilfried Neuhaus (90 J.)
25.08. Johannes Ernst (86 J.)

LEIDARTIKEL

JUSTIZ – EIN MÄNGELEXEMPLAR?

Nee. Wir wollen nicht sagen, dass es um die Justiz insgesamt schlecht bestellt sei. Systemrelevant und alternativlos steht sie da und kriegt noch immer alles hin. Das Vertrauen in sie ist ungebrochen groß: 70 Prozent der Bürger haben sehr viel oder ziemlich viel Vertrauen in die Gesetze, 65 Prozent in die Gerichte. Eine herausgehobene Stellung im Vergleich zu anderen staatlichen Institutionen (Roland Rechtsreport 2020, S. 10). Aber: Es mangelt auch. Denn trotz großen Vertrauens wird auch deutliche Kritik geäußert. Und die ist zu einem großen Teil auf den „Mangel mit System“ in den harten Einsparungsjahren vor 2015 zurückzuführen: 85 Prozent der Bürger

haben den Eindruck, dass viele Verfahren in Deutschland zu lange dauern; 83 Prozent halten zudem die Gerichte für überlastet (Roland Rechtsreport 2020, S. 16).

Stimmt. Wir sind überlastet. Und vieles dauert zu lange. Und der Nachwuchs bleibt aus. Und ... die folgende Aufstellung ist nur exemplarisch.

AUSSTATTUNGSMANGEL PERSONAL: BELASTUNG UND NACHWUCHSKRISE

Die Belastung von Richtern und Staatsanwälten ist nach wie vor zu hoch. **JM Peter Biesenbach** hält zwar den versprochenen Kurs auf eine Personalausstattung nach 100 % PebbSy, die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz ist aber auch mit den im Haushalt für 2020 eingeplanten Stellen noch nicht gesichert. Es besteht weiterhin eine deutliche Personallücke. Zum 30.06.2019 fehlten nur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 350 Richter. Auf die immer größer werdenden, mit der Überlastung der Justiz verbundenen Strukturprobleme und die daraus resultierenden Gefahren für eine freie und demokratische Gesellschaft haben wir in den letzten zwei Jahrzehnten immer wieder hingewiesen. Man kann sie nicht mit einem Schlag lösen. So viele qualifizierte Absolventen, wie gebraucht werden, gibt es aktuell auch gar nicht. Und gäbe es sie, müssten sie sich erst noch für die Justiz begeistern. Die Attraktivität der Berufe Staatsanwalt und Richter hat erheblich gelitten.

Es stimmt hoffnungsvoll, dass die Politik den eingeschlagenen Weg zu einer auskömmlichen Personalausstattung beibehält. Außerdem arbeiten sowohl das Ministerium der Justiz als auch die Landesregierung mit uns zusammen an einem konkreten Plan für eine zukunftsfähige Justiz.

Ich persönlich erlaube mir an dieser Stelle trotzdem den Hinweis: **Besoldungsentscheidungen** haben maßgeblichen Einfluss auf die Rahmenbedingungen der Arbeit in der Justiz. Die Rückkehr zu einer



bundeseinheitlichen Besoldung

auf dem Niveau der Besoldung des Bundes könnte nachhaltig sicherstellen, dass qualifizierte Bewerber den Weg in die Justiz finden und damit die für den Rechtsgewährungsanspruch unverzichtbare Qualitätssicherung gewährleisten.

AUSSTATTUNGSMANGEL GEBÄUDE: POTEKINSCHES DIENSTSTELLEN?

Christoph Frank, damals Bundesvorsitzender, hat sie einmal so bezeichnet (Sept. 2014, LVV in Bad Honnef). Ganz so dramatisch ist es nicht mehr. Seit der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) „Eigentümer“ der Gerichtsgebäude ist und sie bewirtschaftet, hat er – mit Anlaufschwierigkeiten – viel investiert und Gebäude saniert, neu gebaut und die Infrastruktur erneuert. Vieles bleibt aber noch oder ist schon wieder zu tun. Außerdem ist auch der BLB ganz erheblich von Personalmangel betroffen und in Finanzzwängen gefangen. Das macht den Verwaltungen der Gerichte die Erhaltung ihrer Häuser schwer; es fehlen Ansprechpartner, dringende Reparaturen verzögern sich, Maßnahmen, die jeder vernünftige Privateigentümer ergriffe, müssen umständlich begründet und beantragt werden. Spaß macht das auf beiden Seiten nicht.

AUSSTATTUNGSMANGEL: TECHNIK

Die Pilotierung der eAkte läuft zwar im Wesentlichen gut und die Politik hat hier auch viel Geld in die Hand genommen. Doch die Infrastruktur schwächelt und bei der EDV kommt es immer wieder zu Störungen und Ausfällen.

Die für die IT abgestellten Kolleginnen und Kollegen geben sich alle Mühe. Aber auch sie sind zu wenige und die Probleme zu viele. Und was die Geräte angeht: Eine Umfrage der DRiZ bei den Landesjustizverwaltungen im Mai 2020 hat ergeben, dass mobile Dienstrechner für die Arbeit daheim häufig noch fehlen. In NRW hat erst etwa jeder Fünfte einen mobilen Dienstrechner.



MÄNGELBESEITIGUNG

Es gilt, die Leistungsfähigkeit der Justiz zu erhalten. Dazu gehören eine angemessene Ausstattung, eine ordentliche Besoldung und die Gewinnung von gutem Nachwuchs (so hat es der Präsident des BVerfG Andreas Voßkuhle am 26.09.2018 auf dem djt in Leipzig auf den Punkt gebracht).

Haushaltsentscheidungen sollten nicht nach politischem Druck, sondern nach dem tatsächlichen Bedarf getroffen werden. In den meisten Ländern Europas findet der Beteiligungsprozess um die Vergabe der Haushaltsmittel in den Strukturen einer selbstverwalteten Justiz mit eigener Haushaltszuständigkeit statt.

Vielleicht sollten wir wieder lauter die **Selbstverwaltung der Justiz** fordern.

Vom „Fehlen von ...“ außerhalb der Justiz lesen Sie ab S. 8.

JUSTIZGUTACHTEN

AUF DER SUCHE NACH DEM VERLORENEN SACHVERSTAND

„... kann das Gericht den Rechtsstreit nicht fördern, da seine Bemühungen, einen Sachverständigen für das Thema des Beweisbeschlusses zu finden, vergeblich waren. Die Parteivertreter werden gebeten, ihrerseits Vorschläge zur Person des SV ...“

Derartige Hilferufe sind nicht die Regel, aber keineswegs selten. Die Justiz ist in zunehmendem Maße von Sachverständigen abhängig. Natürlich reicht unser eigener Sachverstand auch nach Jahren der Berufserfahrung und bei entsprechender Fortbildung nicht immer aus. Wir haben eben über alle möglichen Wechselfälle des Lebens und eine Vielzahl unterschiedlicher Materien zu befinden.

Im Laufe des Berufslebens häufen wir zwar eine Menge an eigener Expertise an. Sie ist aber tendenziell immer weniger gefragt. Überspitzt formuliert haben nicht wir, sondern der Sachverständige das letzte Wort. Wir sind nur noch seine Verkünder.

Wenn ein alter Fuchs das Dezernat schon jahrelang bearbeitet und zig ähnliche Fälle „gelöst“ hat, darf sie/er die eigene Expertise nicht den Entscheidungen zugrunde legen. Die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung verlangt in aller Regel die Einholung eines SV-Gutachtens.

Auch wenn z. B. in einem Umgangsverfahren nach Aktenstudium und Anhörung aller Beteiligten auf der Hand liegt, dass Katharina-Sofie entgegen der Ansicht der Mutter Kontakt zu ihrem Vater haben sollte, muss ein Tausende Euro teures Familiengutachten eingeholt werden, das (nach viele Seiten füllenden allgemeinen Versatzbausteinen) zu ebendiesem Ergebnis kommt. Bis es aber so weit ist, vergehen Monate, denn bereits das Finden kompetenter Sachverständiger wird immer schwieriger.

Gut, bei Verkehrsunfallsachen stellt sich das Problem selten, da jeder halbwegs kundige Dipl.-Ing. sich selbst zum Sachverständigen für Blech & Knall ernennen darf. Hier führt jeder erfahrene Dezernent eine schlaue Liste, notfalls bittet man Kollegen um einen Tipp. In vielen Bereichen bleibt aber nur der Weg zu den einschlägigen Berufskammern. Sie machen (nach manchmal

wochenlangem Aktenstudium) Vorschläge, allerdings natürlich ohne Gewähr für die Art und Güte der Sachverständigen.

„Passende“ Sachverständige für seltenere Gebiete, die ihre Ergebnisse schriftlich halbwegs nachvollziehbar begründen können, sind gleichwohl Mangelware.

Dabei kommt es doch gerade darauf an. Schließlich soll der Richter seine Entscheidung auf das Gutachten stützen und sich nicht bloß formelhaft einem „in jeder Hinsicht überzeugenden“ Gutachten anschließen. Oft bleibt nur der Weg der Anhörung des Sachverständigen, damit dieser in klärenden Worten darlegt, was er eigentlich gemeint hat und wie er zu diesem und jenem Schluss gekommen ist. Allerdings geht hierbei der Schuss nicht selten nach hinten los, wenn sich die Sachverständigen (vor allem von den Parteivertretern, denen das Ergebnis nicht passt) angegriffen fühlen und zurückkeilen – schon kommt ein Befangenheitsantrag oder der Antrag auf Einholung eines Obergutachtens und das „Spiel“ beginnt von vorne.

In ausgefallenen Rechtsgebieten taucht immer wieder das Problem auf, dass der Sachverständige eine Firma betreibt und seine Expertise darüber vermarktet; nur von den sündteuren, aber seltenen Gerichtsgutachten kann er nicht leben. So waren die wenigen einschlägigen Gutachter nicht selten zuvor für Kunden – z. B. bei der Erstellung von Gutachten zur Statik von Brücken – tätig, die in dem Rechtsstreit Partei sind. Da liegt die Befangenheit nahe und ein von beiden Parteien akzeptierter nicht befangener Gutachter ist nur mit größter Mühe aufzutreiben. Auch dies ist ein Grund für die – aus der Sicht der Parteien – viel zu lange Verfahrensdauer, die Geld bindet und wirtschaftliche Entscheidungen lähmt.

Wenn die Streitwerte in Zivilverfahren fünf- oder sechstellig sind, wird es richtig kompliziert. Da versäumt es kaum eine Partei, sich den teuren Rat eines eigenen Sachverständigen zu sichern. Das Gutachten des Gerichtssachverständigen wird dann je nach Ergebnis von den Privatsachverständigen mit heftiger Kritik am theoretischen Ansatz, an den verwendeten Formeln, den erzielten Ergebnissen für unbrauchbar erklärt (... wes Brot ich

fress, des Lied ich sing ...). Es folgt ein munteres Hin und Her von Ergänzungsgutachten und weiteren Stellungnahmen der Gutachter. Das Gericht steht gewissermaßen mitten in einer Gutachterschlacht. Wie kann es das Verfahren im Feuer der wissenschaftlichen Formeln heil mit einem Urteil abschließen? Oft hilft am Ende nur – juristische Vernunft plus Menschenverstand!

In Strafverfahren sind die Probleme ähnlich. In komplizierten Verfahren, etwa im Bereich von Wirtschafts-, Umwelt- und Verfahren mit Computerbezug, ist es häufig schwierig, überhaupt einen geeigneten Sachverständigen zu finden. Es gibt überall Spezialgebiete, wo Kunden sowie Anbieter von Waren und Dienstleistungen einen engen Kreis bilden, in dem jeder jeden kennt. Hier kommt § 75 I StPO (entspricht § 407 I ZPO) ins Spiel:

(1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

In vielen Fällen wird keiner dieser Gründe, bei denen Staatsanwaltschaften und Gerichte einen potenziellen Sachverständigen zwangsweise zur Gutachtenerstellung heranziehen können, zutreffen. Selbst wenn ein Gewerbe öffentlich ausgeübt werden sollte, wird der potenzielle Sachverständige sich wegen Befangenheit ablehnen können. Schließlich hat

er in der Vergangenheit mit dem Beschuldigten oder Angeklagten so manches Glas Bier getrunken. Abgesehen davon wird sich kein Lieferant gerne als Sachverständiger in einem Verfahren gegen einen seiner wenigen Kunden ernennen lassen. Öffentlich bestellte Sachverständige gibt es selbstverständlich für viele Sachgebiete. Aber sie haben nicht die speziellen Fachkenntnisse, die man für die Gutachtenerstellung benötigt. Sie können sie sich häufig auch nicht beschaffen, weil Dokumentationen nicht öffentlich zugänglich, sondern Betriebsgeheimnis sind.

Die Unmöglichkeit, einen Sachverständigen zu finden, soll schon zur Einstellung von Ermittlungsverfahren geführt haben. Im Zivilverfahren kann man wenigstens auf die Kooperation mindestens einer Partei hoffen; im Strafverfahren wird sich der Beschuldigte nicht wirklich kooperativ zeigen.



EINRICHTUNG VERZWEIFELT GESUCHT – GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG

Das Erwachsenenschutzrecht kennt mehrere Möglichkeiten, als letztes Mittel der Gefahrenabwehr einen Menschen langfristig unterzubringen.

Unterbringung, Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung setzen sämtlich entwicklungs- oder krankheitsbedingte Willensmängel voraus über die erwiesene Notwendigkeit einer Gefahrenabwehr, einer Untersuchung des Gesundheitszustandes (auf eine ebensolche Gefahr) oder eine Notwendigkeit der Durchführung einer Heilbehandlung (zur Abwendung einer ebensolchen Gefahr).

In einem streng reglementierten Verfahren können entweder ausdrückliche und qualifizierte Bevollmächtigte oder vom Gericht bestellte rechtliche Betreuer mit den Aufgabenkreisen Gesundheits- und Aufenthaltsbestimmung eine geschlossene Einrichtung zum Aufenthaltsort des Betroffenen bestimmen und dafür eine gerichtliche Genehmigung erhalten.

Ähnliche Rechte haben Ordnungsämter, wenn aufgrund einer psychischen Erkrankung von einem Menschen erhebliche, nicht anders abwendbare

Gefahren für Leib oder Leben oder bedeutende Rechtsgüter anderer ausgehen.

Das Gericht bestellt einen Verfahrenspfleger, hört diesen und den Betroffenen an, holt ein Gutachten ein, gibt den Beteiligten zum Gutachten rechtliches Gehör und entscheidet über die Notwendigkeit der Unterbringung.

Die Aufnahmeeinrichtungen sind in der Regel Akutkrankenhäuser. Ist es möglich, die Krankheit zu behandeln, wird dies selbstverständlich versucht, wobei im PsychKG NRW eine Behandlung gegen den Willen nur möglich ist, wenn innerhalb der Unterbringung Gefahren für Leib und Leben des Betroffenen, des Personals oder anderer Patienten drohen, die nicht durch Einschränkungen der Bewegungsfreiheit (inklusive körpernaher Fesseln) oder andere Sicherungsmaßnahmen abgewendet werden können (vergleiche § 18 Abs. 4–6 PsychKG NRW).

Einige Menschen sind aber so tief greifend gestört, dass sie für therapeutische Interventionen nicht mehr zugänglich sind. Sie verletzen sich selbst oder andere, und die Neigung dazu ist so tief mit ihrer Persönlichkeit verbunden, die Behinderung ist so stark, die Fähigkeit zur Selbstfürsorge ist so nachhaltig aufgehoben, dass über einen sehr langen Zeitraum die Verwahrung erforderlich wird. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, so wie Art. 2 GG ihn garantiert, macht es in Ausnahmefällen auch erforderlich, langfristig hart paternalistischen Zwang anzuwenden und Menschen über viele Monate, manchmal auch Jahre einzusperren. Die maximale Frist für einzelne gerichtliche Genehmigungen beträgt nach dem Gesetz 2 Jahre, wobei bei einer ersten Maßnahme in der Regel viel kürzere Zeiträume zu wählen sind. Die Entscheidungen müssen dann erneut geprüft werden, doch kann im Endeffekt „lebenslanglich“ daraus werden.

Es liegt auf der Hand, dass dann ein Krankenhaus nicht der wirklich richtige Ort für eine Unterbringung ist. Dort besteht ein Behandlungsauftrag, der Krankenhausplan der jeweiligen Bezirksregierung weist aber den Krankenhäusern auch die Pflicht zu, für den Vollzug von Unterbringungen zur Gefahrenabwehr zu sorgen. Das erweitert die systematischen Grenzen der Zuständigkeit von Krankenhäusern erheblich.

Geht es jedoch nicht um eine Heilbehandlung, sondern nur um eine dauerhafte Gefahrenabwehr, wäre es möglich, den Vollzug auch in besonderen

geschlossenen Heimen und Einrichtungen durchzuführen.

Bedauerlicherweise gibt es davon nicht sehr viele. Die zuständigen Landschaftsverbände stellen zwar Plätze zur Verfügung, doch schildern rechtliche Betreuer und Kliniken immer wieder, dass Menschen mit erheblichen Störungen des Denkens, des Fühlens und des Handelns, die keiner therapeutischen Aufarbeitung im Krankenhaus zugänglich sind, über viele Monate, teilweise auch Jahre in Krankenhäusern versorgt werden. Ist dort eine Gefahrenabwehr möglich, handelt es sich bei einem Krankenhaus aber niemals um eine Wohneinrichtung. Es fördert das Wohlbefinden eines psychisch kranken Menschen auch nicht, wenn er mit „Drehtürpatienten“ aus Akutkrankenhäusern zusammentrifft, er lebt im Krankenhaus, und der Rest der Belegung erfolgt mit Menschen mit akuten Störungen. Solche Krankheitsbilder machen sich auch oft optisch wie akustisch bemerkbar, es wird geschrien, beleidigt, diskutiert und gestritten, und bei einem Menschen, der so krank ist, dass er geschlossen untergebracht werden muss, stellt dies eine erhebliche Belastung dar.

Bedenkt man dann noch, dass Krankenhausplätze auf diese Weise nicht für Menschen zur Verfügung stehen, bei denen eine Heilung an und für sich möglich wäre, wird das Ganze problematisch.

Soweit bekannt, gibt es keine belastbaren Daten über die Anzahl der Personen, die „eigentlich“ in einer psychotherapeutischen Wohneinrichtung oder einfach nur in einem geschlossenen Heim mit Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr untergebracht werden könnten, aber lange Zeit im Krankenhaus verweilen. Damit dem jeweiligen Landschaftsverband aber der Bedarf quantifiziert nachgewiesen wird, sollte jeder, der davon erfährt, unbedingt in offizieller Weise Mitteilung bei den zuständigen Stellen machen. Zum einen gebietet dies die Verhältnismäßigkeit eingedenk des Umstandes, dass ein Leben im Krankenhaus nur erschwert möglich ist, zum anderen hält es Kapazitäten für die Behandlung von Menschen mit Behandlungsbedarf offen.

Und eins darf getrost angenommen werden: Eine Pandemie, wie sie derzeit herrscht und auch noch auf absehbare Zeit herrschen wird, beeinträchtigt das Fühlen, Denken und Handeln in erheblicher Weise. Möglicherweise wird dies auch zukünftig Einfluss auf die Anzahl derjenigen Menschen haben, die zu ihrem eigenen Schutz geschlossen untergebracht werden müssen. Langfristig.

RECHT DER PFLICHTVERTEIDIGUNG NEU GEREGLT

VERHAFTEN ... BIS DER ANWALT KOMMT ...

Um die Jahreswende 2019/20 sprach sich in den Amtsstuben der Justiz allmählich herum, dass der Bundesgesetzgeber mit Wirkung ab dem 13.12.2019 zwei EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt hatte. Die Gesetzesnovelle brachte gravierende Änderungen für das Recht der Pflichtverteidigung in §§ 140 ff. StPO.

Die wichtigsten Neuerungen seien (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) kurz zusammengefasst:

Die einzelnen Tatbestände der notwendigen Verteidigung sind weiterhin in § 140 StPO normiert.

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO ist ein Pflichtverteidiger auch bei einer zu erwartenden erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht zu bestellen; nach bisherigem Recht galt dies nur bei Hauptverhandlungen im ersten Rechtszug vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht. Diese Erweiterung ist nicht von so großer Bedeutung, da schon nach der bisherigen Rechtsprechung eine Straferwartung zwischen zwei und vier Jahren Freiheitsstrafe, die eine Anklageerhebung beim Schöffengericht indiziert, einen Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO begründete. Bei Verbrechenstatbeständen, die zum Schöffengericht angeklagt werden, galt und gilt dies zudem nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO.

Weitaus praxisrelevanter ist dagegen die Neufassung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO. Hiernach muss schon bei einer Vorführung vor ein Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung ein Pflichtverteidiger mitwirken. Dabei handelt es sich um eine Vorverlegung des Zeitpunktes, ab dem ein Pflichtverteidiger bestellt werden muss. Nach bisherigem Recht galt dies erst ab Vollstreckung der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung.

§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO regelt nun, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung immer dann vorliegt, wenn der Beschuldigte sich aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet, also beispielsweise Strafhaft verbüßt. Auch hier findet eine Vorverlegung des Zeitpunktes für eine notwendige Verteidigung statt. Nach altem Recht galten eine Haftdauer von drei Monaten und keine Entlassung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung als

Voraussetzung für die Beordnung eines Pflichtverteidigers.

Der Auffangtatbestand des § 140 Abs. 2 StPO enthält nun neben der Schwere der Tat und der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage zusätzlich die „Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge“.

Zum Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers bestimmt § 141 Abs. 1 StPO neuerdings, dass dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt werden muss, wenn er dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. Über diesen Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden. Von Amts wegen und unabhängig von einem Antrag ist dem Beschuldigten unter anderem ein Pflichtverteidiger zu bestellen, sobald er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll (§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO).

Eine wichtige Ausnahme regelt § 141 Abs. 2 Satz 2 StPO für die Fälle der Verkündung eines Hauptverhandlungshaftbefehls nach §§ 230 Abs. 2, 329 Abs. 3 StPO oder beim Haftbefehl im beschleunigten Verfahren nach § 127 b Abs. 2 StPO. Hier darf eine gerichtliche Vorführung grundsätzlich auch ohne Pflichtverteidiger stattfinden; erst wenn der Beschuldigte nach Belehrung dies ausdrücklich beantragt, ist ihm ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

Nach § 142 Abs. 1 StPO stellt der Beschuldigte den Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat den Antrag unverzüglich dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorzulegen. In den Fällen, in denen – beispielsweise bei einer beabsichtigten Haftvorführung – ein Pflichtverteidiger von Amts wegen bestellt werden muss, stellt die Staatsanwaltschaft unverzüglich den entsprechenden Antrag (§ 142 Abs. 2 StPO). Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auch die Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden; sodann beantragt sie binnen Wochenfrist die gerichtliche Bestätigung der Bestellung (§ 142 Abs. 4 StPO).

Der Beschuldigte hat das Recht auf freie Wahl seines Verteidigers. Vor der Bestellung ist ihm deswegen auch in Eilfällen Gelegenheit zu geben, einen Pflichtverteidiger seiner Wahl zu benennen. Dieser ist grundsätzlich zu bestellen, wenn kein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht (§ 142 Abs. 5 StPO).

Die Voraussetzungen eines Verteidigerwechsels regelt jetzt § 143 a StPO. Hiernach hat der Beschuldigte umfassende Rechte auf Auswechslung des ihm zunächst bestellten Pflichtverteidigers.

Das von der Rechtsprechung erfundene Institut des „Sicherungsverteidigers“ hat in dem neuen § 144 StPO erstmals eine gesetzliche Grundlage gefunden. Nach dem neuen Recht können dem Beschuldigten zusätzlich zu einem Wahl- oder Pflichtverteidiger bis zu zwei weitere Pflichtverteidiger bestellt werden, wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfangs oder Schwierigkeit, erforderlich ist.

Die gerichtlichen Entscheidungen sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§§ 142 Abs. 7, 143 Abs. 3, 143 a Abs. 4, 144 Abs. 2 S. 2 StPO).

Auswirkungen für die Praxis

Kommt es künftig zu Haftvorführungen insbesondere im richterlichen Eildienst, kann die zeitnahe Bestellung und Mitwirkung eines Pflichtverteidigers bei der Vorführung zum Stresstest für den Richter werden, aber auch für den Rechtsanwalt, dem zugemutet wird, auf telefonischen Zuruf, auch am Wochenende und an Feiertagen, alles stehen und liegen zu lassen, um zum Vorführungstermin zu Gericht zu eilen.

Wegen der Zeitvorgaben der §§ 115, 115 a StPO wird eine polizeiliche Vernehmung des Beschuldigten vor einer Haftvorführung seltener möglich sein, sodass in vielen Fällen eine Äußerung des Beschuldigten zum Tatvorwurf erstmals beim Haftrichter erfolgen wird. Ob dieser Effekt die Begründung des Haftbefehlsantrags durch die Staatsanwaltschaft, aber auch die Entscheidung des Gerichts über den Erlass des Haftbefehls erleichtert, darf bezweifelt werden, ist aber vom Gesetzgeber bewusst gewollt.

Alles in allem wird man die Titelzeile doch ein wenig modifizieren müssen:

Verhaften ... wenn ein Anwalt kommt ...

TAGUNG DES INSTITUTES FÜR EUROPÄISCHES MEDIENRECHT ZUM ENTWURF EINER ÄNDERUNG VON NETZDG, STGB UND STPO

Wegen der Coronakrise fand der Workshop nicht wie üblich als Präsenzveranstaltung, sondern im Wege eines digitalen Workshops statt. Das hatte die positive Folge, dass einem viel größeren Kreis die Teilnahme möglich war.

Prof. Stephan Ory, Direktor des EMR, führte in das Thema ein. Das BMJ habe zutreffend festgestellt, dass in öffentlichen Medien der Ton rauer geworden ist, und zwar so, dass der strafbare Bereich erreicht sei. Und weil es eine Strafbarkeitslücke ausgemacht habe, solle sie vor allem in den Bereichen der Beleidigungsdelikte, der Bedrohung und der Billigung von Straftaten beseitigt werden.

Zu diesem Zweck sollten Anbieter entsprechender Plattformen verpflichtet werden, alle dort eingestellten Veröffentlichungen zu prüfen, ggf. zu löschen und nebst den ihnen vorliegenden Kundendaten

der Urheber der genannten Posts an das BKA zu melden. Außerdem hätten sie Bestandsdaten (einschließlich der Passwörter) ihrer Kunden auf Anforderung u. a. von Geheimdiensten, Polizei und Strafverfolgungsbehörden diesen automatisiert mitzuteilen. All das, ohne dass der Betroffene informiert werde.

Im ersten Vortrag kam **Sabine Frank von Google Germany** zu Wort. Sie hatte verfassungs- und datenschutzrechtliche Bedenken, die aus dem nationalen und dem EU-Recht entstammen. Durch den Entwurf würden Aufgaben der Strafverfolgung, nämlich das Durchsehen von Inhalten auf strafrechtlich relevante Äußerungen, auf Private verlagert. Eine Kontrolle dieser Tätigkeit durch eine Behörde sei nicht vorgesehen. Eine riesige Datenbank entstünde beim BKA. Vermutlich würden die Anbieter von Internetplattformen aus Furcht, relevante

Inhalte stehen zu lassen, eher zu viel als zu wenig blocken und melden. Das werde nicht ohne Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit bleiben.

Als Nächstes nahm **OStA Marcus Hartmann von der ZAC in Köln** Stellung. Auch wenn er das Ziel des Gesetzesentwurfs begrüße, nämlich die Bekämpfung von Hasskriminalität im Netz, übersehe das BMJ, dass es schon derzeit keinesfalls an Verfahren mangle. Vordringlich sei aus seiner Sicht, die Qualität der Ermittlungen durch Schaffung entsprechender Ermittlungsmöglichkeiten zu verbessern. Die vorgesehene Meldepflicht in Verbindung mit der Ausweitung der Strafbarkeit würde indessen zu einer von der Justiz auch angesichts der in der Begründung des Gesetzesentwurfes erwähnten Verstärkung zu einer nicht mehr zu bewältigenden Anzahl von Verfahren führen. Die veranschlagte Verstärkung von 180 Staatsanwaltschaften sei deutlich zu gering kalkuliert, und man habe übersehen, dass Staatsanwälte auch einen Unterbau benötigten. Selbst dieses deutlich zu geringe Zahlenwerk würde im Ergebnis dazu führen, allein in NRW eine mittelgroße Staatsanwaltschaft neu einrichten zu müssen. Eine sinnvolle Meldepflicht die auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führte, mache daher nur bei bestimmten schweren Straftaten Sinn.

Wichtig, aber im Gesetzesentwurf nicht thematisiert, seien Verbesserungen bei der internationalen Zusammenarbeit in Ermittlungsverfahren. Die klassische justizielle Rechtshilfe sei zu schwerfällig.

Im Gesetzesentwurf sei auch die Rolle des BKA nicht hinreichend konkret gefasst. Soll dort nur eine Vorprüfung stattfinden oder soll das BKA auch direkt ermitteln?

Jun.-Prof. Dominik Brodowski von der Universität des Saarlandes ging zunächst auf die geplante Erweiterung des materiellen Strafrechts ein, die die Meinungsfreiheit in überzogener Weise einschränken würde. Insbesondere wandte er sich gegen die geplante Pönalisierung der Billigung künftiger Straftaten. Als Beispiel brachte er eine Äußerung in einem Forum, dass angesichts von Corona vornehmlich arbeitende und steuerzahlende Menschen medizinisch versorgt werden sollten und nicht Personen, die in einem halben Jahr ohnehin sterben. Nach der geplanten Gesetzeslage wäre dies strafbar. Und es ist hinzuzufügen, dass nach Ansicht von Sabine Frank Gleiches vermutlich gelten würde, wenn diese Äußerung von anderen Nutzern nur gelikt würde. Weitergedacht, so Jun.-Prof. Brodowski, würden gebotene gesellschaftliche

Diskussionen mit Mitteln des Strafrechts unterdrückt.

Auch teilt er die Besorgnisse der bisherigen Referenten zur Verlagerung von Ermittlungskompetenz an Private und befürchtet ebenfalls eine Vorratsdatenspeicherung beim BKA durch die Hintertür, denn die ihm von den Providern mitgeteilten Nutzerdaten seien auch für alle anderen Zwecke als die Bekämpfung von Hasskriminalität nutzbar. Durch die Erweiterung seiner Kompetenzen würden zudem die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden der Länder ausgehebelt.

Der letzte Referent, **Prof. Mark Cole, Universität Luxemburg, Wissenschaftlicher Direktor des EMR**, teilte die Bedenken seiner Vorredner. Er wies noch einmal darauf hin, dass die Prüfung der Anbieter auf strafrechtlich relevante Inhalte vollkommen unbeaufsichtigt erfolgen solle. Die Evaluierung der derzeitigen Situation nach dem aktuell geltenden Netzwerkdurchsetzungsgesetz sei noch nicht einmal abgeschlossen; dennoch sollten umfangreiche Änderungen auf den Weg gebracht werden, die Meinungs- und Medienfreiheit massiv tangierten. Seiner Ansicht nach sei es klüger, die Evaluierung sowie die weitere Entwicklung auf europäischer Ebene erst einmal abzuwarten. Derzeit seien viele Vorhaben auf diesem Gebiet in der Pipeline.

Zudem seien Rückwirkungen der Neuregelungen des Bundes auf das Regelungskonstrukt der Länder, wie z. B. Medienstaatsvertrag und Mediengesetze der Länder, überhaupt noch nicht durchdacht; prima vista greife der Bund mit der Neuregelung in Kompetenzen der Länder ein. Anbieter würden sich einer Reihe konkurrierender Aufsichts- und Regulierungsinstitutionen und -modellen gegenübersehen. Jedenfalls wäre die künftige Gemengelage von Bestimmungen in Bundeskompetenz auf der einen Seite und in Länderhoheit auf der anderen Seite nur noch für Fachleute durchschaubar.

Als Fazit bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber auf die nahezu einhellige Kritik reagiert oder einen vorliegenden Entwurf zu Gesetzesänderungen ohne Rücksicht auf Bedenken umsetzt und es – wie so oft – der Praxis überlässt, selbige grundgesetzkonform auszulegen und die neu geschaffene Rechtslage irgendwie zu handhaben. Auf eine Pressemeldung darf in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht werden:

https://www.general-anzeiger-bonn.de/news/digitale-welt/justizministerium-150000-mehr-ermittlungen-durch-netzdg_aid-51469803

DER STRAFPROZESS – STRATEGIE UND TAKTIK IN DER HAUPTVERHANDLUNG

hrsg. von Philipp Rinklin, 1. Auflage 2019,
1415 Seiten, 198 Euro, Deubner-Verlag,
ISBN 978-3-88606-925-5

Das Ziel des von Philipp Rinklin herausgegebenen Buchs „Der Strafprozess – Strategie und Taktik in der Hauptverhandlung“, das in der ersten Auflage vorliegt, besteht darin, es dem Leser auch unter dem Druck der laufenden Hauptverhandlung zu ermöglichen, schnell und punktgenau die Information zu finden, die die konkrete Situation im Strafprozess erfordert. Dem wird das Werk durch seinen logischen Aufbau, der sich am Verlauf der Hauptverhandlung orientiert, die übersichtliche Gestaltung der einzelnen Kapitel und die praktische App, die dem Leser zur Verfügung steht, vollauf gerecht.

Jedes der insgesamt 28 Kapitel bietet eine theoretische Einführung in die Sache, gefolgt von der Darstellung typischer Prozesssituationen, die durch passende Anträge oder Musterformulare für

Verteidiger abgerundet werden. Das Buch ist auch für Richter eine wertvolle Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung. Es erläutert gängige Situationen im Strafprozess prägnant, schafft zusätzliches Problembewusstsein und bietet eine hervorragende Grundlage zur Einarbeitung, die bei Bedarf anhand der vielfältigen Referenzen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung und gängigen Literatur vertieft werden kann.

Besonders empfehlenswert sind aus der Sicht des Richters vor allem die Kapitel „Äußerung des Angeklagten in der Hauptverhandlung“ und „Die Verwertung von Äußerungen des Beschuldigten im Strafprozess“, in denen systematisch dargestellt wird, wie Äußerungen des Angeklagten während des Strafverfahrens in die Hauptverhandlung eingeführt werden können und welche Möglichkeiten die Verteidigung hat, das zu verhindern. Lesenswert sind auch die Kapitel „Die Zeugenvernehmung“ und „Das Beweisantragsrecht“, weil dort häufige Fragestellungen im Zusammenhang mit der Urteilsfindung übersichtlich aufbereitet werden. Besonders hinzuweisen ist auf das Kapitel „Besetzung des Gerichts“, das den Richter auf die Besetzungsrüge vorbereitet, die sich in jüngerer Zeit einer gewissen Konjunktur erfreut. Das Kapitel „Sitzordnung in der Hauptverhandlung“ behandelt interessante Aspekte zur Berücksichtigung der Rechte der Verfahrensbeteiligten, die gerade bei Strafverfahren mit vielen Angeklagten häufig auftauchen.

Das umfangreiche Informationsangebot des Buchs wird durch die App abgerundet, die dem Leser die in der Druckausgabe erläuterten typischen Prozesssituationen mit einem Überblick über die Rechtslage in einem übersichtlichen Menü mit wenigen Klicks „offline“ zur Verfügung stellt. Die Nutzung dieser App bietet auch dem Richter Vorteile, weil sie ihn dabei unterstützt, die Ziele der Verteidigung in kurzer Zeit genauer einzuschätzen.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem Buch von Philipp Rinklin um eine sinnvolle Ergänzung auf dem Schreibtisch des Richters, das das Potenzial hat, sich zu etablieren.

Dr. Christian Zimmermann, Landgericht Duisburg



KOMPAKTKOMMENTAR INFEKTIONSSCHUTZGESETZ 2020

Besondere Bücher zu besonderen Zeiten, hat sich auch der Beck-Kommentar gedacht

Das Infektionsschutzgesetz hat im Zuge der sogenannten Coronapandemie (COVID-19-Coronavirus SARS-CoV-2) das Leben auf der ganzen Welt stark verändert. Aufgetreten und bekannt geworden Ende 2019 in China, hat es sich, wie als Messstab der globalen Mobilität, um die ganze Welt verbreitet. Die Ungewissheit macht Entscheidungen schwer. Genügt Händewaschen? Oder eine Vermeidung einer Tröpfcheninfektion? Gibt es eine Ausbreitung über das Luftgemisch?

Anfang 2020 wurde zunächst wenig unternommen, bis die Erkrankungen Kliniken überforderten und die Beseitigung der Leichen nur mithilfe des Militärs möglich war.

Zu dem Zweck, die Ausbreitungsgeschwindigkeit und die Todesrate zu verringern, wurde das öffentliche Leben im März 2020 auch in der Bundesrepublik erheblich eingeschränkt.

Und schon Anfang April 2020 veröffentlicht Beck den Kurzkomentar zum Bundesinfektionsschutzgesetz, unglaublich aktuell. Wie kann das sein, das zwei Fachleute wie Ministerialdirigent Peter Häberle und Doktor Hans-Joachim Lutz, RiOLG, innerhalb von so wenigen Tagen mit einem kompletten Werk auf 120 Seiten mit beeindruckendem Fußnotenapparat aus der Kurve kommen?

Das Vorwort verrät es – der Kommentar ist ein aktualisierter Auszug aus dem großen Kommentar Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze. Das Werk soll eine Hilfestellung bieten, um die Materie, die zuvor in der Praxis kaum eine Rolle gespielt hat, zu bewältigen.

Natürlich hilft es bei der Abarbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen, die anlässlich der neu eingeführten Beschränkungen des Alltags, der Kontaktverbote, der Schließung von Gastronomiebetrieben und Geschäften, Kinos und Theatern, des Verbots des Grillens im Park usw., verwirklicht worden sind.

Aber Vorsicht: Vorschriften, die keinen Bezug zu Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten haben, sind weder abgedruckt noch kommentiert!

Wer wissen will, ob bestimmte Einschränkungen übermäßig sind, weil etwa eine konkrete Norm verwaltungsrechtlich geprüft werden soll, findet in diesem Buch keine Antworten.

Wenn eine Möglichkeit gesucht wird, einen kranken oder infektionsverdächtigen Menschen unter Quarantäne zu stellen, sei es als bloße Absonderung in einer besonderen Einrichtung bei Mitwirkung des Betroffenen oder als geschlossene Unterbringung in einem Krankenhaus, findet nur am Rande Informationen.

Dafür findet der geneigte Leser aber beispielsweise auch folgendes Juwel: Die Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Unterbringung nach § 30 Abs. 2 IfSchG ist eine Schutzmaßnahme nach § 28 und wegen des Verweises aus Abs. 3 dort auf § 16 Abs. 8 sofort vollziehbar. Wie bei den meisten sofortigen Unterbringungen im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die gerichtliche Kontrolle unmittelbar zu veranlassen. Hier verweist § 30 Abs. 2 IfSchG auf das FamFG, und eine Erläuterung dazu, wie hier vorzugehen ist, fehlt bedauerlicherweise. Dabei hat das Verfassungsgericht hierzu gerade in den letzten 2 Jahren ausführlich Stellung genommen (vergleiche BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 15. Januar 2020 – 2 BvR 1763/16 –, juris, Rn. 44, sowie BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15 –, BVerfGE 149, 293–345). Egal, ob durch Private oder andere die Freiheit entzogen oder die grundsätzlich vorhandene Bewegungsfreiheit nach nahezu jeder Richtung aufgehoben wird (Rn. 95), muss bei längerer Dauer (ab 30 Minuten, Rn. 68) oder bei wiederkehrenden Maßnahmen die Verantwortung durch einen Richter als neutrale Instanz übernommen werden (Rn. 96, 102).

Das gerichtliche Verfahren dauert so lange, wie es zur Einhaltung verfahrensrechtlicher Normen und ihrer Organisationen erforderlich ist (Rn. 99, 100), ist dann aber immer noch unverzüglich.

So etwas auszuführen wäre anlässlich der aktuellen Lage auch bei der großen Eile bei der Fertigstellung dieses Werkes noch zumutbar gewesen.

Häberle/Lutz, Infektionsschutzgesetz, Verlag C. H. Beck, 125 Seiten, 29,00 €, ISBN 9783 406 759246





Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:

T: 04152 - 80 31 62

F: 04152 - 80 33 82

E-Mail: info@abstammung.de

www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



dgab
fachabstammungsgutachter
geprüft durch die kfz
priv. IZM/ID www.kfzq.de



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik